

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Stuttgart (LHS) zum Betriebsverbot von Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Komfort-Kamine)

Die LHS erlässt aufgrund von § 2 Abs. 3 der Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen vom 31.1.2017 folgende

Allgemeinverfügung

1. Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe (Komfort-Kamine) dürfen im gesamten Gemeindegebiet Stuttgart nicht betrieben werden.
2. Das Betriebsverbot gilt ab **Freitag, 20. November 2020, 18 Uhr.**

Folgende Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe sind vom Betriebsverbot ausgenommen:

- a) Anlagen, die alleinige Wärmequelle für eine Wohneinheit (Wohnungen, Wohngebäude, Wohnraum) sind,
 - b) Anlagen mit denen die Nutzungspflicht nach § 4 Abs. 1 des Erneuerbaren Wärmegesetzes erfüllt wird,
 - c) Herde mit oder ohne indirekt beheizter Backvorrichtung,
 - d) Anlagen, die automatisch und ausschließlich mit festen Brennstoffen nach § 3 Abs. 1 Nummer 5a der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen beschickt werden (Pelletfeuerungen),
 - e) Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe, die nach dem 31. Dezember 2014 errichtet wurden und für die die Grenzwerte der Stufe 2 Anlage 4 Nummer 1 der 1. Bundes-Immissionsschutzverordnung gelten.
3. Es wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Auch bei Einlegung eines Rechtsbehelfs muss diese Allgemeinverfügung beachtet werden.
 4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben. Das Betriebsverbot gilt bis zur Aufhebung dieser Allgemeinverfügung.

Begründung

Nach § 2 Abs. 1 der Verordnung der Landesregierung über Betriebsbeschränkungen für kleine Feuerungsanlagen (Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen) vom 31.1.2017 dürfen Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe nicht betrieben werden, wenn die Gefahr besteht, dass der in § 4 Abs. 1 der Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen (39. BImSchV) festgelegte über den Tag gemittelte Immissionsgrenzwert für Feinstaub (PM 10) für das Gemeindegebiet Stuttgart überschritten wird.

Nach der Prognose des Deutschen Wetterdienstes besteht diese Gefahr.

Die LHS ist daher verpflichtet, ein Betriebsverbot für Einzelraumfeuerungsanlagen für feste Brennstoffe zu erlassen und ortsüblich bekannt zu machen. Sie setzt damit die Vorgaben der Luftqualitätsverordnung-Kleinfeuerungsanlagen des Landes Baden-Württemberg um.

Die sofortige Vollziehung dieser Anordnung liegt im öffentlichen Interesse nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), denn Feinstaub kann schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben. Daher kann im Falle eines Rechtsbehelfs nicht bis zur rechtskräftigen Entscheidung zugewartet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach öffentlicher Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Stuttgart - Amt für Umweltschutz -, Gaisburgstraße 4, 70182 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Das Verwaltungsgericht Stuttgart kann auf Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs wiederherstellen.

Hinweis

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können nach Maßgabe der aktuell geltenden Corona-Verordnung im Amt für Umweltschutz, 70182 Stuttgart, Gaisburgstraße 4, 3. Stock, Zimmer 322 a, montags bis donnerstags von 9 bis 15.30 Uhr und freitags von 9 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

Stuttgart, 19.11.2020

Dr. Hans-Wolf Zirkwitz
Amtsleiter Amt für Umweltschutz